



Anpassung der Corona-VO und Corona-VO Sport (beide gültig ab dem 26.07.2021)

Zum 26. Juli 2021 hat die Landesregierung die Corona-Verordnung verlängert und einzelne Punkte angepasst.

Hier finden Sie Links zur Übersicht Corona-Maßnahmen auf einen Blick, zur Corona-Verordnung (Stand 23.07.2021) des Landes BW sowie die Regelungen für den Freizeit- und Amateursport (gültig ab 26.07.2021):

[210723_Auf_einen_Blick_DE.PDF \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[210723_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210726.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[2_Regelungen_für_den_Sport_ab_26._Juli.pdf \(km-bw.de\)](#)

Bei den Änderungen handelt es sich um einzelne kleinere Anpassungen. Folgende Regelungen wurden geändert, ergänzt oder gestrichen:

Öffentliche Veranstaltungen

- Dazu zählen unter anderem: Informationsveranstaltungen sowie Betriebs- und Vereinsfeiern.
- In den Inzidenzstufen 2 bis 4 gilt im Freien bei mehr als 200 Personen die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.
- In der Inzidenzstufe 1 gilt im Freien bei mehr als 300 Personen die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.
- Die generelle Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bleibt weiter bestehen.
- In der Inzidenzstufe 2 entfällt die Regelung, die eine Belegung von 20 Prozent der Kapazität erlaubt.
- In der Inzidenzstufe 1 entfällt die Regelung, die eine Belegung von 30 Prozent der Kapazität erlaubt.
- In den Inzidenzstufen 1 und 2 ist eine Belegung mit maximal 50 Prozent der Kapazität erlaubt, jedoch nicht mehr als 25.000 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Sport treiben

In Inzidenzstufe 4 werden genesene und vollständig geimpfte Personen nicht zur Personenzahl (25 Personen im Freien, 14 Personen in geschlossenen Räumen) hinzugezählt. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

Sportveranstaltungen

- In den Inzidenzstufen 2 bis 4 gilt im Freien bei mehr als 200 Personen die Maskenpflicht, bzw. in der Inzidenzstufe 1 gilt im Freien bei mehr als 300 Personen die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.
- Die generelle Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bleibt weiter bestehen.
- In der Inzidenzstufe 2 entfällt die Regelung, die eine Belegung von 20 Prozent der Kapazität erlaubt.
- In der Inzidenzstufe 1 entfällt die Regelung, die eine Belegung von 30 Prozent der Kapazität erlaubt.
- In den Inzidenzstufen 1 und 2 ist eine Belegung mit maximal 50 Prozent der Kapazität erlaubt, jedoch nicht mehr als 25.000 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.



Regelungen im Bereich Schießsport ab dem 26. Juli 2021:

Die Regelungen für den Trainings- und Übungsbetrieb im Freizeit- und Amateursport richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz** im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen im Sportbereich.

- **Inzidenzstufe 1:** 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **unter 10**
- **Inzidenzstufe 2:** 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 35 und 10**
- **Inzidenzstufe 3:** 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 50 und 35**
- **Inzidenzstufe 4:** 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **über 50**

Unabhängig von den Inzidenzstufen gilt:

- Wichtig: medizinische Maskenpflicht in Innenräumen ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen, d. h. sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler sowie der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der Veranstalterin / des Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport oder zu ähnlichen Zwecken ist allgemein gestattet.
- Bei Sportveranstaltungen werden die Sportlerinnen und Sportler sowie die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden bei der erlaubten Gesamtzahl der Personen nicht mitgezählt.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.



Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Öffentliche Veranstaltungen / Wettkampfveranstaltungen im Sport

➤ **Im Freien:**

Maximal 1500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.

In geschlossenen Räumen:

Maximal 500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

➤ **Oder**

50 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucher/-innen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Max. 25.000 Personen.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 10 und 35)

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen** ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Wettkampfveranstaltungen im Sport / Öffentliche Veranstaltungen

➤ **Im Freien:**

Maximal 750 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.

In geschlossenen Räumen:

Maximal 250 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

➤ **Oder**

50 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucher/-innen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Max. 25.000 Personen.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 35 und 50)

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen** ohne Personenbeschränkung erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.



Wettkampfveranstaltungen im Sport / Öffentliche Veranstaltungen

- **Im Freien** maximal 500 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.
- **In geschlossenen Räumen** maximal 200 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- **Im Freien** mit Gruppen von bis zu 25 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.
- **In geschlossenen Räumen** mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.

Wettkampfveranstaltungen im Sport / Öffentliche Veranstaltungen

- **Im Freien** maximal 250 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.
- **In geschlossenen Räumen** maximal 100 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Veranstaltungen / Gastronomisches Angebot

- Die generelle Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bleibt weiter bestehen.
- Die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen richten sich nach der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis.
- Veranstaltungen sind ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.
- Die Kontaktbeschränkung für Ansammlungen gilt nicht bei notwendige Gremiensitzungen von Vereinen.
- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband